

Satzung des Fördervereins der Grundschule Schieder

in der Fassung vom 13.11.95

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

" Förderverein der Grundschule Schieder "

2. Sitz des Vereins ist Schieder-Schwalenberg.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Schuljahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der schulischen Einrichtungen und Aktivitäten sowie der Schüler der Grundschule Schieder.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben; diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages durch den Vorstand.

Jedes Mitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar der Satzung.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann, wenn es den Vereinsinteressen zuwiderhandelt mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Spenden

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

12 Monate
Der erste Mitgliedsbeitrag wird von der Gründungsversammlung auf ~~10~~ ¹² - DM festgesetzt.

Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres oder der Mitgliedschaft fällig. Der volle Beitrag ist für ein laufendes Geschäftsjahr unabhängig vom Eintrittsdatum zu zahlen und wird im Lastschriftverfahren eingezogen.

2. Jede natürliche oder juristische Person kann dem Verein Spenden und sonstige Zuwendungen zukommen lassen. Diese werden wie die Beiträge und sonstigen Erträge des Vereins ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Jedem Spender ist auf Wunsch eine Spendenbescheinigung zu erteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 8 Mitgliedern:

1. Dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer, (3. und 4. vertreten sich gegenseitig)
5. und
6. zwei hauptamtlichen Lehrkräften der Grundschule Schieder
7. und
8. zwei Mitgliedern der Schulpflegschaft.

Die Lehrkräfte der Grundschule Schieder dürfen nicht zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister. Diese sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich; Kostenersatz ist jedoch möglich.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr sowie die Aufstellung der Tagesordnung.
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 3. Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Vereinsmitgliedern.
 4. Beschlußfassung über die Verwendung von Vereinsmitteln bis 1.000,-DM
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.
Der Vorsitzende muß eine Sitzung einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses fordern.
Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5/8 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
6. Verpflichtungsgeschäfte des Vorstandes (Ausgaben, Anschaffungen, Unterstützungen) über einen Geschäftswert von 1.000,- DM hinaus bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, es sei denn, derartigen Ausgaben, Anschaffungen, usw. liegen entsprechende zweckbestimmte Spenden zugrunde.
7. Die Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister wahrgenommen. Die Einnahmen und Ausgaben sind in Form einer einfachen kaufmännischen Buchführung nachzuweisen. Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder wenn sie vom Vorstand beschlossen wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 2. Kassenprüfung mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen und zu Protokoll zu nehmen,
 3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
 5. Planung von künftigen Aktivitäten und Beschlußfassung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Vereinsmittel,
 6. Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erfolgt die Abwicklung durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nur gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Schieder-Schwalenberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Schieder, den 13.11.95

Unterschriften:

1. Vorsitzender

Rimmelle Schwartz

2. stellv. Vorsitzender

Ulrich Post

3. Schatzmeister

↓ Ingeborg Geisbörger (Schriftführer)

4. Schriftführer

↓ Doris Rose (Schatzmeister)

5. Lehrkraft 1

Karolina Weddies

6. Lehrkraft 2

Annette - Chr. Mäerten

7. Schulpflegschaft 1

Brigitte Rose

8. Schulpflegschaft 2

Audrea Summe